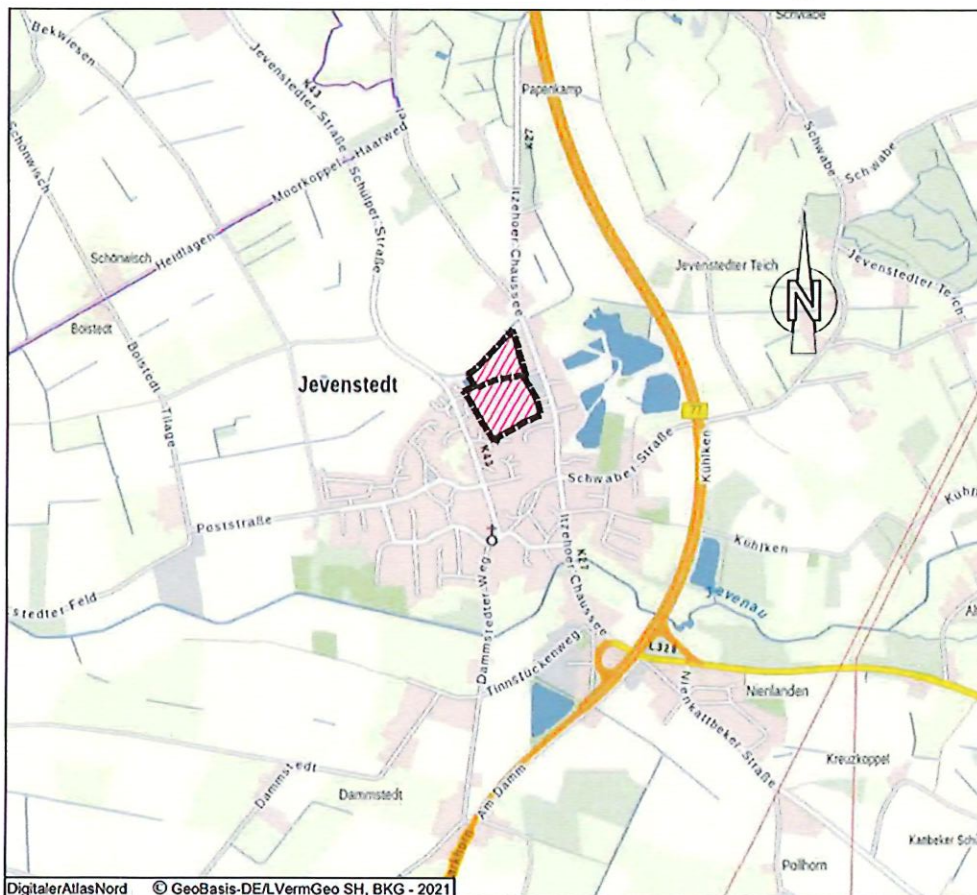


Gemeinde Jevenstedt

Kreis Rendsburg-Eckernförde Bebauungsplan Nr. 15

„Diekgraben“

„Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB



Bearbeitung:

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes	3
2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	6
4. Abwägung anderer Planungsalternativen	7

1. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

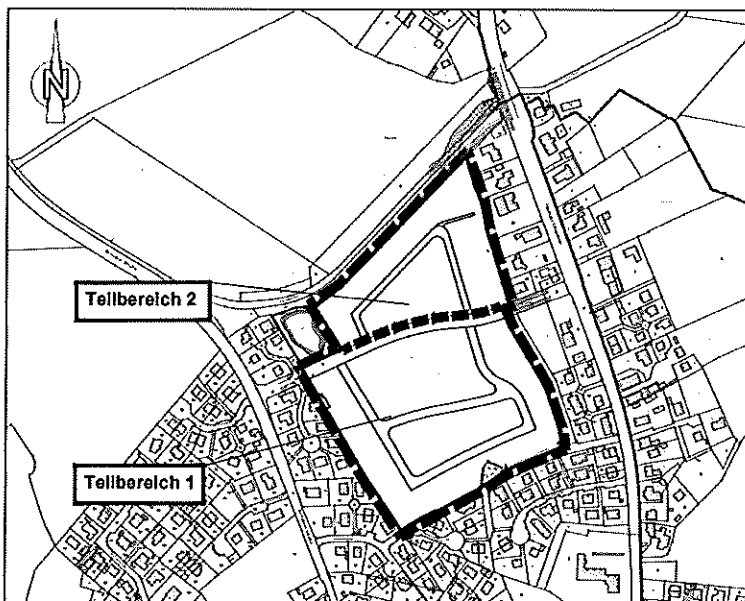
Die Gemeinde Jevenstedt liegt südlich der Stadt Rendsburg. Trotz der Größe von ca. 3.300 Einwohnern, dem Gewerbegebiet und der sehr gut ausgebauten Infrastruktur, konnte Jevenstedt seinen dörflichen Charakter erhalten und ist als Wohnstandort gefragt. Durch die Schaffung neuen Baulandes soll der örtliche Neubaubedarf von Wohnbebauung gedeckt werden. Das Plangebiet stellt als Lückenschluss eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers der Gemeinde dar.

Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Diekgraben“ sieht im Plangebiet die wohnbauliche Entwicklung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vor. Im Plangebiet werden Flächen mit vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten verschiedener Wohnformen vorbereitet.

In Jevenstedt besteht aktuell eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Jevenstedt baurechtlich für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO festgesetzt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten ein vielfältiges Wohnraumangebot zu schaffen. Zudem entsteht durch die Festsetzung einer Planstraße, anschließend an die vorhandenen Straßen „Diekgraben“ im Osten und Westen des Plangebietes, eine neue Wegeverbindung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges von Jevenstedt.

Grundsätzlich sieht die Gemeinde Jevenstedt durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 „Diekgraben“ eine wohnbauliche Gesamtkonzeption vor.



Unter Berücksichtigung der 4. Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg erfolgt eine Gliederung des Plangebietes in zwei Teilbereiche. Die Gemeinde Jevenstedt wird im Zuge des Vorhabens die künftigen Allgemeinen Wohngebiete südlich der Straße „Diekgraben“ vorrangig entwickeln.

Die Flächen nördlich der Verbindungsstraße weist die Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung der zweiten Prioritätsstufe zu. Eine Umsetzung der Flächen erfolgt somit frühestens ab dem Jahr 2027. Die Absicherung einer zeitlich gestaffelten Umsetzung erfolgt über vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Jevenstedt und dem entsprechenden Erschließungsträger.

2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat in ihrer Sitzung am 12.11.2019 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 „Diekgraben“ der Gemeinde Jevenstedt beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 14.03.2022 durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 wurde in der Zeit vom 17.01.2022 bis 22.02.2022 durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden 18 Stellungnahmen abgegeben über die abgewogen wurden. Die Unterlagen wurden weitergehend konkretisiert.

Die geforderte Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgte im Rahmen der Begründung, ebenso eine Konkretisierung zur Prüfung alternativer Innenentwicklungspotenziale. Es erfolgten weitergehende Abstimmungen mit der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg für die Fortschreibung 2023 – 2031. Die Fläche des Vorhabengebietes wurde in diesem Zusammenhang in zwei Teilbereiche gegliedert, um den entsprechenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen.

Die Begründung wurde um weitere Ausführungen zu Innenentwicklungspotenzialen ergänzt. Die Fläche des Plangebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Jevenstedt bereits als Wohnbaufläche dargestellt, sodass eine Alternativenprüfung in diesem Zusammenhang erfolgt ist.

Hinsichtlich der Nutzungen im Umfeld sowie des zu erwartenden B-Plan induzierten Zusatzverkehrs wurde ein Verkehrsgutachten als auch eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Die Festsetzungen zum Knickschutz wurden weitergehend konkretisiert. Der erforderliche Kompensationsumfang wurde ermittelt und entsprechend nachgewiesen.

Die Begründung wurde um einen Hinweis zu der erforderlichen Benachrichtigung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde beim Auffinden von organoleptisch auffälligen Bodenbereichen ergänzt.

Die erforderlichen Sichtflächen an den Einmündungsbereichen wurden in der Planzeichnung ergänzt und eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen.

Es wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt.

Die durchgeführten archäologischen Voruntersuchungen wurden als Verweis in der Begründung ergänzt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 15
der Gemeinde Jevenstedt

Die Gemeindevertretung hat am 30.11.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2024 bis 02.02.2024 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 21.12.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 24/2023 sowie am 21.12.2023 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 21.12.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 24/2023 hingewiesen.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-jevenstedt.de --> Amt --> Beteiligungsverfahren --> Jevenstedt --> Bebauungsplan Nr. 15 "Diekgraben" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.12.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

20 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten weder Bedenken noch Anregungen gegen die Planung.

Von 8 Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Die Unterlagen wurden zur Klarstellung hinsichtlich der Lage der naturnahen Grünfläche welche innerhalb des Plangebietes anteilig den Kompensationsumfang nachweist, überarbeitet. Die Größenangaben hinsichtlich des erforderlichen Kompensationsumfanges wurden zwischen der Begründung und dem Umweltbericht redaktionell abgeglichen.

Die geforderte Verzinsung des Kompensationsumfanges in dem gewählten Ökokonto wurde zurückgewiesen. Die Ausgleichswertigkeit der Fläche wurde anhand des Basiswertes der Bestandsfläche sowie der Bedeutung der Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich ihres Artenschutzwertes und ihrer Lage innerhalb von Schutzgebieten bemessen. Darüber hinaus ist die Ausgleichsfläche bereits hergestellt, so dass kein Verzug zwischen dem Eingriff und der Realisierung des Ausgleichs (Timelag) entsteht. Eine Verzinsung ist in der Bewertung nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich, dass die Ausgleichswertigkeit von 23.921 m² Ökokontofläche einer Ausgleichsfläche von 24.400 m² entspricht. Die Gemeinde betrachtet die Ausgleichsverpflichtung damit als erfüllt.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass verkehrsrechtliche Anordnungen nur einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Die textlichen Festsetzungen wurden um eine Begrenzung des zulässigen Lichtspektrums zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ergänzt. Zudem wurde die Errichtung eines Baumschutzbügels im Zusammenhang mit den geplanten Baumpflanzungen in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die geplanten Baumpflanzungen entlang der Planstraße „Diekgraben“ wurden erneut mit der Erschließungsplanung abgeglichen und die Baumstandorte redaktionell geringfügig angepasst. Die Anzahl wurde beibehalten.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.07.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 25.07.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Januar 2022 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten. Der Bebauungsplan wird in zwei Abschnitten zeitlich versetzt realisiert. Im Umweltbericht wird davon unabhängig das Gesamtvorhaben betrachtet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das **Schutzgut Mensch** sind überwiegend positiv zu bewerten. In einer Gemeinde werden Flächen für ein breit gefächertes Angebot an Wohnraum planungsrechtlich gesichert. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte oder auf das Plangebiet einwirkende erhebliche Emissionsbelastungen aus Verkehr und Gewerbe sind bei Umsetzung der vorgegebenen Schallschutzmaßnahmen im Nahbereich der Planstraße A nicht zu befürchten. Die verkehrliche Erschließung und störungsarme Anbindung an den überregionalen Verkehr sind gegeben.

Das Planungsgebiet hat überwiegend eine allgemeine und im Bereich der Gehölz- und Saumstrukturen eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Gehölzstrukturen werden erhalten. Bei Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für Eingriffe in den Gehölzbestand und für die Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das **Schutzgut Tiere** als gering eingestuft werden. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Das Vorhaben hat mit der Inanspruchnahme einer Ackerfläche geringe Auswirkungen auf das **Schutzgut Pflanze**. Bei Sicherung des vorhandenen Knicks und partiellem Erhalt des Gehölzbestandes auf dem Spielplatz sind die Auswirkungen als wenig erheblich einzustufen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Für das **Schutzgut Fläche** wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 6,9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Wohnbauentwicklung aus. Da es sich um eine Siedlungsarrondierung handelt, besteht eine mittlere Erheblichkeit.

Für das **Schutzgut Boden** sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung und Bodenauffüllung negativ einzustufen. Es sind anteilig Böden mit oberflächennahem Wasserstand betroffen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte, anthropogen überformte Böden handelt, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von differenziertem Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

Im Hinblick auf das **Schutzgut Wasser** sind die Auswirkungen des Bebauungsplanes aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch Maßnahmen zur lokalen Versickerung des Niederschlagswassers, die offene Rückhaltung des Regenwassers sowie Grünbedachungen auf Teilen der Bebauung erreicht. Die Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird hinsichtlich der Verdunstungs- und Abflusswerte bedingt eingehalten (Fall 2).

Aufgrund der Ortsrandlage und der regulierenden Wirkung der Landschaftsschutzstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches sowie der geplanten Freiflächen für die Versickerung werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das **Schutzgut Klima** eingestuft.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** zu erwarten.

Der Bebauungsplan bildet eine Arrondierung des Siedlungsgebietes. Sofern die regelnden Festsetzungen, welche eine Einbindung in die umgebende Landschaft und das Ortsbild gewährleisten, konsequent umgesetzt werden, haben die Neuplanungen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf das **Schutzgut Landschaft**.

Die Planung hat bei Beachtung der Mitteilungspflicht an das Archäologische Landesamt keine erheblichen Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter** im Umfeld des Geltungsbereiches.

4. Abwägung anderer Planungsalternativen

Standortalternativen

Die geltende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar, so dass sich die vorliegende Bauleitplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine Prüfung von Standortalternativen erfolgt. Im vorliegenden Ortskernentwicklungskonzept der Gemeinde Jevenstedt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 als Innenentwicklungspotenzial erfasst. Eine erneute Prüfung von Standortalternativen wird auf Ebene des Bebauungsplanes somit nicht erforderlich.

Planungsalternativen

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet. Ziel der Planung war eine Wohngebietsausweisung. Die Erschließung des Gebietes über die Straße

Diekraben ist seit langem geplant und wurde durch die angrenzenden Bebauungspläne sowie die beiden bestehenden, an das Plangebiet anschließenden Straßenabschnitte bereits vorbereitet.

Im Rahmen der Planaufstellung wurde mehrfach über eine Änderung des Geltungsbereiches nachgedacht. Zum einen hing dies mit der Verfügbarkeit von Flächen und zum anderen mit dem Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Jevenstedt zusammen. Hinsichtlich der zunächst nicht verfügbaren Flächen im Nordwesten konnte im Planungsprozess eine Einigung hinsichtlich der Überplanung sowie der Planungsziele erreicht werden. Resultierend aus der diesbezüglich anfänglich bestehenden Unklarheit war nördlich der Planstraße A zunächst nur eine Stichstraße für die Erschließung des östlichen Plangebietes vorgesehen. Im Fortgang der Planung konnte hier wie im südlichen Teil eine Ringerschließung vorgesehen werden.

Da das Gesamtvorhaben hinsichtlich der ermöglichten Wohneinheiten das landesplanerische Entwicklungskontingent der Gemeinde Jevenstedt bis 2026 überschreiten würde, wurde im weiteren Verfahren eine Variante mit reduziertem Geltungsbereich geprüft. Danach wäre eine Teilfläche im Norden des Plangebietes entfallen. Da das langfristige gemeindliche Entwicklungsziel jedoch weiterhin eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich vorsieht, wurde einer Gesamtplanung mit zeitlich versetzter Rechtskraft der Teilbereiche zur Einhaltung des Entwicklungsrahmens der Vorzug gegeben. Bei dieser Vorgehensweise wurde in der Ausarbeitung einer Gesamtkonzeption sowie der Umweltprüfung des Gesamtvorhabens ein Vorteil hinsichtlich der Entwicklung, Bewertung und Umsetzung der Maßnahme gesehen. Zu Beginn der Planung sah das Baukonzept neben den mehrheitlich ausgewiesenen Flächen für ein allgemeines Wohngebiet auch einen kleinen Flächenanteil für Mischgebietsflächen vor. Diese Flächen sollten im Umfeld der bestehenden Gewerbenutzungen liegen und u. a. als Erweiterungsflächen dienen. Von dieser Planung wurde jedoch Abstand genommen, da eine Abfrage bei den Gewerbetreibenden ergeben hat, dass kein Interesse an diesen Mischgebietsflächen besteht. Das ist zum einen mit den im Vergleich zu Gewerbegebieten hohen Grundstücks- und Erschließungskosten im Plangebiet verbunden und liegt zum anderen darin begründet, dass aufgrund der Lage der Mischgebietsflächen innerhalb des Wohngebietes außerdem immissionsrechtliche Auflagen zu berücksichtigen sind, die ggf. einschränkend auf die betriebliche Tätigkeit wirken können. Von den befragten Gewerbetreibenden werden für geplante Erweiterungen oder Neuansiedlungen reine Gewerbeflächen benötigt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde für die ausschließliche Entwicklung von Wohnbauflächen an diesem innerörtlichen Standort entschieden.

Die zwischenzeitlich angedachte Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte wurde verworfen, da aktuell kein Vorhabenträger für die Realisierung einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Grundsätzlich darf eine Kindertagesstätte auch in einem allgemeinen Wohngebiet errichtet werden. Der Zuschnitt der Baufelder und Festsetzungen zu Art und Maß der Bebauung lassen dies auch zu. Der Verzicht auf die Zuweisung eines konkreten Standortes lässt diesbezüglich Spielraum für eine mögliche spätere Projektierung.

Im Planungsprozess wurden mehrfach Modifizierungen an der Verteilung der Bebauungstypen bzw. Bauweisen hinsichtlich ihres Anteiles am Gesamtvolumen sowie ihrer Lage innerhalb des Plangebietes vorgenommen. Das Konzept der Bebauung mit Mehrfamilienhäusern im Umfeld der Planstraße A (Diekraben) im Kern des Plangebietes ist dabei weitestgehend konstant geblieben. Verschiebungen gab es zwischen den Baufeldern für die Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser. In diesem Rahmen wurde u. a. den Reihenhäusern bzw. Hausgruppen, welche zunächst optional vorgesehen waren, als

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 15
der Gemeinde Jevenstedt

verbindlicher Bauweise Fläche eingeräumt. Insgesamt wurde angestrebt, ein ausgewogenes, an die Nachfrage in Jevenstedt angepasstes Angebot von Wohnformen/ Bauweisen zu ermöglichen.

Die Fortführung des öffentlichen Grünzuges, die Erweiterung des Spielplatzes sowie die Gliederung des Gebietes durch lineare Grün-/ Retentionsflächen war von Beginn an Planungsziel. Im Planungsprozess wurden Baugrenzen in den angrenzenden Flächen so weit zurückgenommen, dass benachbarten Vegetationsbeständen ausreichend Entwicklungsraum bleibt und die Grundstücksprofilierungen an die Erfordernisse des parallel erarbeiteten Entwässerungskonzeptes angepasst werden können.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).

GSP

GOSCH & PRIEWE
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Jevenstedt, 22.08.2024



F. Schwager
Schwager
des Bürgermeisters